Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/4 15R177/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.02.1998

Norm

GebAG §25 Abs1

Rechtssatz

Kostenschätzung, die der Sachverständige im Rahmen seiner Warnpflicht abgibt, ist er gebunden; eine den bekanntgegebenen Betrag wesentlich übersteigende Gebühr (hier 180%) kann nicht zugesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 15 R 177/97y
  Entscheidungstext LG Linz 04.02.1998 15 R 177/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:1998:RLI0000008

Dokumentnummer

JJR_19980204_LG00458_01500R00177_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at